

Ständen sind, ZVOBl. S. 490) einen schriftlichen Bescheid zu mit der Angabe

- a) des als rechtmäßig erworben anerkannten Reichsmark-Betrages,
- b) des Reichsmark-Betrages, der als unrechtmäßig erworben gilt und erlischt.

#### § 7

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, die zweite Ausfertigung der Umwertungserklärung (Formblatt 1) den zuständigen Finanzämtern bis zum 15. September 1951 vorzulegen. Die noch in Bearbeitung befindlichen Erklärungen sind laufend nachzureichen.

#### § 8

Die materiell-rechtlichen Vorschriften ergeben sich aus der Anordnung vom 25. September 1950 zur Feststellung der Personen, Organisationen und Unternehmen, deren vor dem 9. Mai 1945 entstandene Guthaben erloschen sind, (GBl. S. 1059) sowie den gesetzlichen Bestimmungen, die in der von der Banken-Kommission herausgegebenen Schrift „Umwertung von Guthaben in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind“, veröffentlicht worden sind.

#### § 9

Für die Überprüfung stehen den Finanzämtern alle Rechte zu, die erforderlich sind, um die Wahrheit zu ergründen. Namentlich stehen ihnen alle

jene Befugnisse zu, über die sie in steuerlichen Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren nach der Abgabenordnung verfügen.

#### § 10

(1) Gegen den ablehnenden Bescheid der Kommission steht den Betroffenen das Rechtsmittel des Einspruchs innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu.

(2) Der Einspruch ist statt bei dem Ministerium der Finanzen des Landes (vgl. § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 25. September 1950, GBl. S. 1059) bei der Landesfinanzdirektion des betreffenden Bezirks einzulegen.

(3) Bei jeder Landesfinanzdirektion wird eine Einspruchs-Kommission gebildet, die aus folgenden ständigen Mitgliedern besteht:

- a) einem Vertreter der Landesfinanzdirektion,
- b) einem Vertreter des FDGB, der von dem Landesverband des FDGB ernannt wird,
- c) einem Bürger, der über entsprechende wirtschaftliche Kenntnisse verfügt und von dem zuständigen Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit benannt wird.

Berlin, 30. August 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

### Anlage

zu § 5 vorstehender Richtlinien

An

Herrn / Frau / Fräulein \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

Betrifft: Überprüfung Ihres umgewerteten und gesperrten Uraltguthabens.

Umwertungserklärung Nr. ....

Gemäß Abschnitt I Ziffer 2 der Anweisung vom 23. September 1948 über die Umwertung von Guthaben, die vor dem 9. Mai 1945 entstanden sind, (ZVOBl. S.490) unterliegen Ihre Uraltguthaben hinsichtlich des rechtmäßigen Erwerbs der Überprüfung durch eine bei Ihrem zuständigen Finanzamt bestehende Kommission.

Zu diesem Zweck wollen Sie den nachstehend aufgeführten Vordruck innerhalb eines Monats nach Erhalt ausgefüllt an das für Ihren Wohnsitz zuständige Finanzamt einreichen.

Sollte diese Erklärung nicht innerhalb dieser Zeit bei dem Finanzamt eingegangen sein, so kann angenommen werden, daß ein rechtmäßiger Erwerb nicht vorliegt.

\_\_\_\_\_ den..... 1951  
(Ort und Datum)

(Stempel der Sparkasse)

### Erklärung

zum Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs der aus der Uraltkontenumwertung gesperrten Beträge

(Anordnung vom 25. September 1950 § 4, GBl. S. 1059)

- I. a) Vor- und Zuname (Firmenbezeichnung) ....  
Beruf .....
- Geburtstag .....
- Anschrift Ende 1944.....  
„ heute.....
- b) Bei welchem Finanzamt sind Sie jetzt steuerlich erfaßt und unter welcher Steuer-Nr.